



Erich Eisel
Anwalts- und Notarkanzlei

Erich Eisel Notar
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anwalts- u. Notarkanzlei Erich Eisel • Alte Bahnhofstr. 121 • 44892 Bochum

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

D-76131 Karlsruhe

Alte Bahnhofstraße 121
44892 Bochum-Langendreer

☎ (0234) 922 90 0

Fax (0234) 922 90 22

Bürozeit 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Bitte stets angeben:

Bu-0054/16-E

Budich, Verfassungsbeschwerde wg. Brian

vorab per Fax 0721 – 9101 382

30. Juni 2016 E- mo

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

des Herrn Martin Budich, Brenscheder Straße 10, 44799 Bochum

– Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter: RA Erich Eisel, Alte Bahnhofstraße 121, 44892 Bochum.

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers Martin Budich erhebe ich unter Bezugnahme auf die hierzu erteilte Vollmacht

V e r f a s s u n g s b e s c h w e r d e

zum Bundesverfassungsgericht

wegen Verstoßes gegen §§ 6 Abs. 3 Nr. 3, 11 Abs. 1 Nr. 4 Feiertagsgesetz NW
in Bochum am 18. April 2014 - einem Karfreitag -
durch Vorführung eines nicht zur Aufführung am Karfreitag geeigneten Films
hier: Bußgeldbescheid der Stadt Bochum vom 5. Januar 2015 - 301333.50.009159.1
Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 14. Dezember 2015 – 37 OWi - 78/15
Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Mai 2016 – III-2 RBs 59/16

und beantrage:

Sparkasse Bochum IBAN: DE57 4305 0001 0007 3007 42 – BIC: WELADED1BOC
Volksbank BO Witten IBAN: DE76 4306 0129 0501 1817 00 – BIC: GENODEM1BOC
Personenbezogene Daten werden gespeichert • USt.IDNr. DE 124107613



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer
mo940.doc

1. Der Bußgeldbescheid der Stadt Bochum vom 5. 1. 2015 - 301333.50.009159.1 das Urteil des AG Bochum vom 14. 12. 2015 - 37 OWi 142 Js 208/15 - 78/15 sowie der Beschluss des OLG Hamm vom 27. Mai 2016 – III-2 RBs 59/16 – werden aufgehoben.
2. Die angeführten Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Artikel 3 Abs. 1 und 3 sowie 11 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 9 EMRK, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 5 Abs. 1 und 3 GG, Art. 33 Abs. 1 und 3 GG nebst Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 und 139 WRV sowie Art. 103 Abs. 2 GG.

Begründung

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Auferlegung einer Geldbuße in Höhe von 100,00 € gegen den Beschwerdeführer für die Aufführung des Films „Das Leben des Brian“ am Freitag, dem 18. April 2014 in Bochum wegen des Vorwurfs, hierdurch einen nicht zur Aufführung an einem Karfreitag geeigneten Film öffentlich gezeigt und dadurch gegen die nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 Feiertagsgesetz NW bußgeldbewehrte Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 Feiertagsgesetz NW verstoßen zu haben.

1. Sachverhalt

Am Freitag, dem 18. April 2014 nach 19⁰⁰ Uhr wurde in Bochum der Film „Das Leben des Brian“ aufgeführt, wofür sich der Beschwerdeführer als verantwortlich erklärt hatte. Diese Aufführung erfolgte in den als „Soziales Zentrum“ bezeichneten Räumen des Hauses Josephstraße 2 in Bochum; hierbei handelt es sich um eine ehemalige Gaststätte, welche ein Treffpunkt für gesellschaftlich engagierte Gruppen sowie Veranstaltungsort für Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, Lesungen sowie auch Filmvorführungen ist. Diese im Erdgeschoss gelegenen Räume sind öffentlich zugänglich; die Aufführung des Films, fand in dem Saal des Sozialen Zentrums bei geschlossenen Rollläden statt, wobei weder durch Aushänge o.ä. noch durch die Aufführung selbst hiervon etwas außerhalb der Räume festgestellt werden konnte. In der Nähe befinden sich keine Kirchen o.ä., für welche durch die Aufführung des Films irgendwelche Störungen oder Beeinträchtigungen hätten auftreten können.

Der Film „Das Leben des Brian“ war dort zuvor bereits am 29. März 2013 in Verantwortung des Beschwerdeführers aufgeführt worden; ein deswegen von der Stadt Bochum gegen ihn eingeleitetes Bußgeldverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das FeiertagsG NW wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2013 gem. § 47 OWiG eingestellt. Wegen zweier weiterer Aufführungen dieses Films in Bochum am Freitag, dem 3. April 2015 und am Freitag, dem 25. März 2016 - ebenfalls jeweils ein Karfreitag - wurden gegen den Beschwerdeführer als Verantwortlichen von der Stadt Bochum gar nicht erst Bußgeldverfahren eingeleitet.

Wegen der Aufführung des Films „Das Leben des Brian“ am 18. April 2014 erließ die Bußgeldstelle (Rechtsamt) der Stadt Bochum am 5. Januar 2015 einen Bußgeldbescheid, mit welchem gegen ihn wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 FeiertagsG NW eine Geldbuße von 300,00 € festgesetzt wurde.

Aufgrund des hiergegen eingelegten Einspruchs vom 13. Januar 2015 nebst Einspruchsbegründung vom 20. März 2015 fand am 14. Dezember 2015 vor dem Amtsgericht Bochum ein Hauptverhandlungstermin in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Beschwerdeführer statt. Aufgrund der Einlassung des Beschwerdeführers und der Zeugenaussagen zweier städtischer Mitarbeiter sowie bei Zurückweisung zweier vom Unterzeichner als Verteidiger gestellter Beweisanträge wurde der Beschwerdeführer durch Urteil des Amtsgerichts Bochum zu einer Geldbuße von 100,00 € verurteilt wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Feiertragungsgesetz NW.

Zu dem gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf wurden von dem Amtsgericht Bochum in dem Urteil vom 14. Dezember 2015 die folgenden Feststellungen getroffen:

II. Der Betroffene ist Mitglied der Initiative „Religionsfreiheit im Revier“, die für einen weltanschaulich neutralen Staat eintritt. Nach Auffassung des Betroffenen widersprechen die Regelungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) der erforderlichen konsequenten Trennung von Kirche und Staat. Aus diesem Grunde organisierte er am 18.04.2014 (Karfreitag) im Sozialen Zentrum in der Josephstraße 2 in Bochum die Vorführung des Spielfilms „Das Leben des Brian“. Dieser Film ist weder vom Kultusminister noch einer von ihm benannten Stelle für die Aufführung an Karfreitag als geeignet anerkannt worden. Die Vorführung des Spielfilms wurde - veranlasst durch den Betroffenen - in der Presse beworben, um ein möglichst breites Publikum auf die Vorführung aufmerksam zu machen. Der Zutritt zu der Veranstaltung war Jedermann möglich, d. h. weder zahlenmäßig noch individuell auf die Mitglieder der Initiative „Religionsfreiheit im Revier“ beschränkt. Gegen 19.13 Uhr versammelten sich in einem Nebenraum des Sozialen Zentrums, welcher zunächst für etwa 25 Personen bestuhlt und in dem der Film „Das Leben des Brian“ mittels Beamer auf eine Leinwand projiziert werden sollte, etwa 55-60 Personen. Der Betroffene sprach zunächst einleitend über die bisherige Berichterstattung über die geplante Vorführung des Films und stelle den Verlauf einer ähnlichen Veranstaltung am Karfreitag, den 29.03.2013, dar. Anschließend wurde der Film „Das Leben des Brian“ in voller Länge vorgeführt. Hierbei waren die Türen und Fenster des Nebenraumes des Sozialen Zentrums geschlossen, so dass außerhalb des Sozialen Zentrums der Film nicht wahrnehmbar war. Nach Ende des Films löste sich die Veranstaltung auf.

Der Betroffene wusste zum Zeitpunkt der Vorführung des Films, dass dieser eine Feiertagsfreigabe für eine Vorführung an einem Karfreitag nicht besaß. Ihm kam es gerade darauf an, mit der Vorführung des Films an einem Stillen Feiertag gegen das Feiertagsgesetz NW zu verstoßen, um eine gerichtliche Überprüfung erwirken zu können. Auch im Jahr 2013 war der Film bereits in Kenntnis der nicht vorliegenden Feiertagsfreigabe durch den Betroffenen einem durch vorherige Werbung angelockten Publikum gezeigt worden.

[vgl. Urteil S.2 u. 3 – Abschrift nicht foliiert]

In rechtlicher Hinsicht war hierzu vom Amtsgericht Bochum in dem Urteil vom 14. Dezember 2015 die folgende Bewertung vorgenommen worden:

Sonn- und Feiertage wie der Karfreitag genießen als Tage der Arbeitsruhe besonderen gesetzlichen und auch grundrechtlichen Schutz. Die vorliegend relevante Hervorhebung für Karfreitag (§ 6 Abs. 3 Feiertagsgesetz NW) beruht darauf, dass es sich bei diesem Feiertag um einen der höchsten christlichen Feiertage handelt.

Auf Grund dessen ist eine weitergehende Einschränkung als für normale Sonn- und Feiertage gerechtfertigt. Die natürliche Folge ist ein Spannungsverhältnis zwischen der Gewährung dieses mit Verfassungsrank garantierten Schutzes und u.a. der Handlungsfreiheit des Einzelnen. Mit dem vorliegenden Feiertagsgesetz NW ist der Gesetzgeber der Aufgabe nachgekommen, dieses Spannungsverhältnis miteinander in Einklang zu bringen. Hierbei hat er einerseits der durch das Grundgesetz festgestellten besonderen Zweckbestimmung des Feiertags Rechnung getragen, andererseits hat er die zum Feiertagsschutz getroffene Regelung im Rahmen des ihm zustehenden weiten Gestaltungsspielraums nicht unverhältnismäßig bestimmt. Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers sind auch unter Berücksichtigung eines seitens des Betroffenen dargelegten Wandels der Anschauungen und religiösen Überzeugungen in der Gesellschaft nicht überschritten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hinreichend beachtet. Das Übermaßverbot wäre erst dann verletzt, wenn der Bürger durch das Gesetz in einem Maße belastet würde, das zu dem angestrebten Zweck in einem krassen Missverhältnis stünde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Bei der Abwägung war zum einen einzubeziehen, dass das hier verfahrensgegenständliche Verbot des § 6 Abs. 3 Feiertagsgesetz NW nur einen einzigen Kalendertag im Jahr betrifft.

Anders- oder Nichtgläubige werden dadurch, dass der Karfreitag besonders geschützt ist, nicht in einer gegen das Toleranzgebot verstoßenden Weise beeinträchtigt. Sie müssen weder an den Feiern der Christen teilnehmen noch sind sie gezwungen, den Tag ernst und feierlich zu begehen.

[vgl. Urteil S. 5 und 6 – Abschrift nicht foliiert]

Gegen dieses Urteil wurde am 15. Dezember 2015 beim Amtsgericht die Zulassung der Rechtsbeschwerde beantragt, wobei dieser Antrag nach Zustellung des Urteils des Amtsgerichts am 21. Januar 2016 mit Schriftsatz vom 22. Februar 2016 eingehend begründet, wobei eine weitere Begründung mit der am 29. März 2016 mit der Erwidern auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft Hamm erfolgt war.

Durch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Mai 2016, dem Beschwerdeführer am 2. Juni und dem Unterzeichner als Verteidiger am 3. Juni 2016 zugegangen, wurde der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet verworfen.

Hiergegen richtet sich diese – fristgerecht mit Vollmacht und mit sämtlichen erforderlichen Anlagen – beim Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde.

Hinsichtlich der Darstellung der aufgeführten Schriftstücke wird verwiesen auf:

- den Bußgeldbescheid der Stadt Bochum vom 5. Januar 2015
- das Einspruchsschreiben vom 13. Januar 2015
- die Einspruchsbegründung vom 20. März 2015
- das Hauptverhandlungsprotokoll des AG Bochum vom 14. Dezember 2015
- den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde vom 15. Dezember 2015
- das Urteil des AG Bochum vom 14. Dezember 2015, zugest. 21. 1. 16
- die Antragsbegründung auf Zulassung der Rechtsbeschwerde vom 22. 2. 2016,
- die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 10. März 2016
- die weitere Stellungnahme für den Beschwerdeführer vom 29. März 2016
- den Beschluss des OLG Hamm vom 27. Mai 2016, postalisch abgesandt am 31. Mai 2016 und zugegangen am 2. bzw. 3. Juni 2016.

Bezüglich der beigefügten Anlagen wird auf deren Aufstellung unter 6. verwiesen.

2. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Feiertagen

2. 1 Inhalt der Regelungen im Feiertagsgesetz NW und im Grundgesetz

Dem Beschwerdeführer wurde in dem Bußgeldbescheid der Stadt Bochum vom 5. Januar 2015 ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Nr. 3 FeiertagsG NW in Verbindung mit der Bußgeldvorschrift des § 11 Abs. 1 Nr. 4 FeiertagsG NW vorgeworfen.

Diese gesetzlichen Regelungen des Feiertagsgesetzes NW haben den folgenden Wortlaut:

Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1989

§ 1 Allgemeines

(1) Die Sonntage und die Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2 Feiertage

(1) Feiertage sind 2. der Karfreitag

§ 6 Stille Feiertage

(3) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten

3. die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6 Uhr.

§ 11 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt wer

4. an stillen Feiertagen (§ 6) oder am Vorabend des Weihnachtstages einem Veranstaltungs- oder Gewerbeverbot nach § 6 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(vgl. GVBl. NW 1989, S. 222)

Die Vorgängervorschrift der hier maßgeblichen Regelung des § 6 (3) 3. FeiertagsG NW war in diesem ursprünglich am 16. Oktober 1951 verabschiedeten Gesetz noch in § 7 enthalten, welcher folgenden Wortlaut hatte:

§ 7

1. Am Karfreitag sind zusätzlich verboten

- a) alle sportlichen und turnerischen Veranstaltungen,
- b) musikalische Darbietungen jeder Art in allen Räumen mit Schankbetrieb,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden vereinsmäßigen oder öffentlichen Veranstaltungen, soweit sie nicht nach Ziffer 2. zugelassen sind.

2. Zugelassen sind:

- a) Veranstaltungen (Theater- und Musikaufführungen, Rundfunkdarbietungen) religiöser oder weihvoller Art,
- b) Vorführungen solcher Filme, die durch den Kultusminister als zur Aufführung an Karfreitagen geeignet anerkannt sind,
- c) Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt,
- d) Rundfunknachrichten.

(vgl. GV NW 1951, S. 127)

Die gemäß Art. 140 GG als Bestandteil dieses Gesetzes weiter geltende Bestimmung des Art. 139 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 lautet:

Art. 139 (Sonn- und Feiertage) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt;

wobei in Art. 136 WRV bestimmt ist, dass (staats-)bürgerliche Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt sind.

Weitere verfassungsrechtliche Bestimmungen zu Feiertagen gibt es nicht.

2. 2 Schutzzweck bei den Regelungen zu Feiertagen und zum Karfreitag

Um die vorstehenden gesetzlichen Regelungen zutreffend bewerten und auch anwenden zu können, ist der darin enthaltene Schutzzweck zu beachten:

2.2.1 Art. 139 i.V.m. Art. 136 WRV

Aus der vorstehend am Ende von 2.1 aufgeführten Bestimmung des Art. 139 WRV ergibt sich ein Schutz staatlich anerkannter Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Die Beschränkung dieser Regelung auf Arbeitsruhe und seelische Erhebung macht deutlich, dass damit keine Schutzbestimmung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung o.ä. an diesen Tagen getroffen werden sollte, sondern ausschließlich um eine nur für die Menschen bestimmte Regelung, damit diese zur Ruhe und ggf. zu Sinnen kommen.

Dieser Schutzzweck des Art. 139 WRV ist dabei auch im Zusammenhang zu sehen mit der ebenfalls nach Art. 140 GG weiter geltenden Regelung in Art. 136 WRV, in dessen Absatz 4 es ausdrücklich heißt: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit . . . gezwungen werden.“

Der Zwang, vor welcher diese verfassungsrechtliche Bestimmung die Menschen bewahren sollte, beschränkt sich dabei aber nicht nur auf die Teilnahme an einem aktiven kirchlichen Handeln; diese Regelung schützt vielmehr auch davor, dadurch passiv zu kirchlichen Handlungen oder Feierlichkeiten gezwungen zu werden, dass es für eine andere – nämlich nichtkirchliche – Handlung überhaupt keinen Spielraum gibt. Aus diesem Verbot, nicht zu kirchlichen Handlungen gezwungen werden zu dürfen, ergibt sich daher das Gebot, den Menschen, welche dieses Verfassungsrecht in Anspruch nehmen wollen, auch einen Handlungsspielraum zu geben, welcher ihnen – im Privatbereich und in der Öffentlichkeit – eine realistische Möglichkeit gibt, mit kirchlichem Handeln oder Feierlichkeiten überhaupt nicht konfrontiert zu werden.

2.2.2 § 9 FeiertagsG NW

Eine solche – auf den Schutzzweck der Norm begrenzte – Einschränkung des Handelns Dritter ist in § 9 FeiertagsG NW beim Schutz jüdischer Feiertage enthalten. Hiernach sind – zeitlich und örtlich eingeschränkt – zu Zeiten des Hauptgottesdienstes sowie in der Nähe von Synagogen (und weiteren gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten) einerseits Lärm verursachende Handlungen und andererseits öffentliche Versammlungen usw. verboten.

2.2.3 § 6 (3) FeiertagsG NW

Demgegenüber sieht § 6 Abs. 3 FeiertagsG NW nicht nur unter Ziffer 3. ein Verbot bestimmter Filmaufführungen, sondern in Ziffer 1. ein grundsätzliches Verbot bestimmter Veranstaltungen, wobei Ziffer 2. sogar alle nicht öffentlichen unterhaltenen Veranstaltungen außerhalb von Wohnungen verbietet.

Darüber hinaus ist § 6 Abs. 3 Nr. 1. bis 3. FeiertagsG NW vorgesehen, dass die dort aufgeführten Veranstaltungen und Vorführungen sogar verboten sind bis zum nächsten Tag 6 Uhr (etwas eingeschränkt für Großmärkte); diese Verbote erstrecken sich somit auch noch auf die Morgenstunden des Samstags vor Ostern.

Diese Verbote gelten uneingeschränkt unabhängig davon, ob überhaupt irgendwelche kirchlichen, religiösen oder sonstigen Handlungen und/oder Feierlichkeiten im Zusammenhang mit dem Karfreitag stattfinden oder nicht. Diese Beschränkung betrifft somit nicht nur räumlich das gesamte Bundesland NRW sondern auch einen Zeitraum, welcher den nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 FeiertagsG NW geschützten Feiertag „Karfreitag“ bis zum Samstagvormittag weit überschreitet.

Damit wird durch dieses Verbot nicht nur eine Handlungsanweisung für Menschen geregelt sich an diesem Tag in Hinblick auf einen kirchlichen Feiertag in bestimmter Weise zu verhalten, sondern grundsätzlich ein allgemeines ordnungsbehördliches Verbot jeglicher untersagter Veranstaltungen – hier: Filmvorführungen – statuiert. Dass durch diese gesetzliche Regelung jegliche Möglichkeit einer öffentlichen Wahrnehmung anderer als religiöser Art (im weiteren Sinne) eingeschränkt werden sollte ergibt sich dabei aus der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, wonach in § 7 Ziffer 2 d Rundfunknachrichten ausgenommen sein sollten, während für sämtliche anderen allgemein zugänglichen Informationsquellen inhaltliche Beschränkungen vorgesehen waren.

3. Zulässigkeit

Für die Entscheidung in dem gegen den Beschwerdeführer wegen des ihm vorgeworfenen Verhaltens am 18. April 2014 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren der Stadt Bochum war nach der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels gegen den erlassenen Bußgeldbescheid vom 5. Januar 2015 das Amtsgericht Bochum zuständig; gegen dessen Urteil vom 14. Dezember 2015 mit der Festsetzung einer Geldbuße von 100 € konnte gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 OrdnungswidrigkeitenG nur der (fristgerecht erhobene und begründete) Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gestellt werden wegen der Anwendung der materiellen Rechtsnormen zur Fortbildung des Rechts.

Dieser vom Oberlandesgericht Hamm als zulässig angesehene Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 27. Mai 2016 als unbegründet verworfen.

Damit ist der Rechtsweg erschöpft, so dass gem. § 90 Abs. 2 BVerfGG die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde vorliegen.

4. Begründung der Verstöße gegen das Grundgesetz

Durch das den Bußgeldbescheid der Stadt Bochum vom 5. Januar 2015 nur bezüglich der Höhe der Geldbuße abändernde Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 14. Dezember 2015 nach Verwerfung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unbegründet durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 27. Mai 2016 wird der Kläger verletzt sowohl

- in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 und 3 GG und Art. 11 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG u. Art. 9 EMRK, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 5 Abs. 1 und 3 GG
- als auch in seinen staatsbürgerlichen Rechten aus Art. 33 Abs. 1 und 3 GG im Zusammenhang mit den gem. Art. 140 GG geltenden Rechten aus Art. 136 und 139 WRV sowie Art. 103 Abs. 2 GG.

4.1 Verstoß gegen die Grundrechte aus Art. 3 GG

Durch die angefochtenen Entscheidungen wird der Antragsteller in seinen Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 und 3 GG im Zusammenhang mit Art. 11 GG verletzt:

Hiernach sind nicht nur alle Menschen vor dem Gesetz gleich, was insbesondere auch eine Verpflichtung staatlicher Stellen zu einer gleichen Behandlung erfordert; darüber hinaus darf auch niemand wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Es stellt aber eine hiernach unzulässige Ungleichbehandlung derjenigen dar, welche keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören, wenn für sie an dem Feiertag „Karfreitag“ auch solche Verbote zu beachten sind, die über den allgemeinen Feiertagsschutz gem. Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 139 WRV hinausgehen. Dagegen stellt es eine Bevorzugung von Mitgliedern christlicher Religionsgemeinschaften dar, wenn an einem für ihre Religion wichtigen Feiertag auch von anderen Menschen Beschränkungen einzuhalten sind, wie Sie § 6 Abs. 3 Ziffer 3 FeiertagsG NW vorsehen.

Nach den grundsätzlichen Regeln der verfassungsmäßigen Ordnung des Artikel 20 Abs. 3 GG und dem darin enthaltenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat der Staat nicht nur die Verpflichtung, vor Benachteiligung wegen religiöser Anschauungen zu schützen, sondern auch – deswegen – nicht gerechtfertigte Einschränkungen, welche auch eine Beschränkung der allgemeinen Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Abs. 1 GG darstellen würden, auszuschließen.

Dabei ist auch nach Artikel 9 Ziffer 2 EMRK zu beachten, dass Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nur in dem Umfang zulässig sind, wie sie „notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung ... oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Zum Schutz der Religionsfreiheit der Menschen christlichen Glaubens in der Bundesrepublik Deutschland ist es aber nicht erforderlich, dabei auch für diejenigen Menschen Beschränkungen hinzunehmen, welche weit über die vorstehend aufgeführten Schutzzwecke des Artikel 9 Ziffer 2 EMRK hinausgehen. Das Verbot des § 6 Abs. 3 Nr. 3 FeiertagsG NW, an einem Karfreitag bestimmte Filme vorzuführen zu dürfen, ist weder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit noch zum Schutz der öffentlichen Ordnung erforderlich.

Dieses umfassende Verbot – an jedem Ort und zu jeder Zeit – ist insbesondere auch nicht zum Schutz der Rechte und/oder der religiösen Freiheit der Menschen christlichen Glaubens erforderlich; deren Glauben und Religion erfordert es nicht, dass – zumal mit einer solchen drastischen Verbotsregelung nur beschränkt auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen – niemand anders im ganzen Land einen solchen Film auführen darf, auch wenn dies von Ort und Zeit überhaupt nicht in einem Zusammenhang steht mit etwaigen karfreitagsbezogenen religiösen Handlungen. Eine solche Regelung stellt vielmehr einen deutlichen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot des Staates und die Verpflichtung zur Gewährleistung einer Glaubens- und Meinungsvielfalt dar. Dieser Verstoß betrifft auch nicht allein das persönliche Interesse des Beschwerdeführers. Darüber hinaus hat er aber auch einen Anspruch darauf, sich an jedem Tag – unter (Be-)Achtung des Schutzes der Religionsausübung von Menschen christlichen Glaubens – frei von jeglicher Religion verhalten zu dürfen.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 FeiertagsG NW wäre zudem zu prüfen, ob die hiermit getroffenen Einschränkungen noch als verhältnismäßig angesehen werden können zu einem mit der gesetzlichen Regelung beabsichtigten berechtigten Ziel.

Das Ziel einer solchen Regelung, wegen der Bedeutung des Karfreitags für Mitglieder christlicher Religionsgemeinschaften bzw. Menschen christlichen Glaubens kann und darf aus der Sicht eines neutralen und religionsunabhängigen Staates aber nur sein, diese von möglichen Störungen freizuhalten. Eine weitergehende Einschränkung kann insbesondere auch dadurch nicht gerechtfertigt sein, dass sie sich – wie das AG Bochum in dem angefochtenen Urteil meint – nur einen Kalendertag im Jahr betrifft.

Es stellt aber – bei objektiver Betrachtungsweise – keine Störung der Religionsausübung von Menschen christlichen Glaubens dar, wenn an einem für sie selbst hohen christlichen Feiertag wie dem Karfreitag irgendwo Filme aufgeführt werden, welche einen angeblich zu diesem Tag nicht passenden bzw. geeigneten Inhalt haben sollen.

Hinsichtlich einer weiteren Begründung dieses Verstoßes wird auf 5.2 verwiesen.

4.2. Verstoß gegen die Grundrechte aus Artikel 4 GG

Durch die angefochtenen Entscheidungen wird der Antragsteller in seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt:

Aus der Bestimmung des Artikel 4 Abs. 2 GG, wonach die ungestörte Religionsausübung gewährleistet wird, ergibt sich, dass hierdurch – in umfassender Weise – die Ausübung der christlichen Religion insoweit zu gewährleisten ist, dass von dieser – soweit gesetzlich möglich und regelbar – Störungen fern gehalten werden. Ein solcher Schutz der Religionsausübung wird in § 9 FeiertagsG NW für jüdische Feiertage und auch in § 6 Abs. 3 Ziffer 4 FeiertagsG NW für den Karfreitag dadurch gewährleistet, dass einerseits während der Zeiten von Gottesdiensten und andererseits in der Nähe der gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten bestimmte Handlungen verboten sind; durch diesen Hinweis soll nur dargelegt werden, dass der Landesgesetzgeber NW zur Gewährleistung der Religionsausübung durchaus örtliche und zeitliche Beschränkungen vorgesehen hat, ohne dass diese Regelungsinhalte damit in vollem Umfang als verfassungsgemäß anzusehen sein sollen.

Eine umfassende Beschränkung des Verhaltens derjenigen, welche an einem solchen Tag keine Religion ausüben stellt dadurch aber eine Verletzung deren Freiheit von Religion und Glauben dar.

Hinsichtlich einer weiteren Begründung dieses Verstoßes wird auf 5.2 verwiesen.

4.3 Verstoß gegen die Grundrechte aus Artikel 5 GG

Durch die angefochtenen Entscheidungen ist der Antragsteller insbesondere auch in seinen Grundrechten aus Artikel 5 Abs. 1 und 3 GG verletzt:

Hiernach hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dies beinhaltet das Recht des Beschwerdeführers, am 18. April 2014 abends in frei zugänglichen Räumen aber ohne jegliche öffentlichen Störungen den Film „Das Leben des Brian“ vorführen zu lassen.

Artikel 5 Abs. 1 GG enthält nicht nur das individuelle Recht, dass jeder für sich – allein – seine Meinung bilden und äußern darf; darüber hinaus berechtigt dieses Grundrecht auch die freie kollektive Wahrnehmung von Meinungen – auch in Form von Filmvorführungen.

Eine Beschränkung dieses Grundrechts durch Artikel 5 Abs. 2 GG durch Vorschriften der allgemeinen Gesetze ist überhaupt nur dann zulässig, wenn – bei entsprechender Güterabwägung – der Schutz anderer Rechtsgüter durch diese Gesetze trotz des hohen Wertes der Meinungs- und Äußerungsfreiheit eine sachlich gebotene Einschränkung bedarf. Eine solche ist angesichts der von dem Beschwerdeführer zu verantwortenden Filmvorführung am 18. April 2014 nicht ersichtlich:

Der Film „Das Leben des Brian“ der britischen Komikergruppe „Monty Python“ ist eine aus dem Jahr 1979 stammende satirische Komödie, bei welcher der Hauptdarsteller namens „Brian“ gegen seinen Willen als Messias verehrt wird. Dieser Film kritisiert schwerpunktmäßig den Dogmatismus politischer und auch religiöser Gruppierungen; die Verwechslungen mit dem dort gleichzeitig geborenen Jesus spielen dabei eine eher nur untergeordnete Rolle. In diesem Film werden auch keine religiösen Gruppen oder Riten lächerlich gemacht – der Film ist vielmehr ein in weitesten Bevölkerungskreisen der Bundesrepublik Deutschland bekannter und beliebter Klassiker und das Titellied „always look on the bright side of life“ ein Ohrwurm.

Die Regelung in § 6 Abs. 3 Ziffer 3 FeiertagsG NW geht aber weit über den nach Artikel 5 Abs. 2 GG zulässigen Bereich hinaus. Nach dieser Bestimmung sollen an Karfreitagen nur Vorführungen als geeignet anerkannter Filme zulässig sein.

Damit wird aber dem Kultusminister (oder der von ihm bestimmten Stelle) eine Befugnis eingeräumt zu entscheiden, ob bzw. welche Filme „als zur Aufführung am Karfreitag geeignet“ anzuerkennen sind oder nicht. Diese – bereits in der Ursprungsfassung des Gesetzes in § 7 Nr. 2 b enthalten – gibt einer staatlichen – vorliegend sogar einer von dieser bestimmten privaten – Stelle die Befugnis, Entscheidungen über die Anerkennung von Filmen zu treffen, deren Aufführung an einem Karfreitag nicht verboten sein soll.

Eine solche Beschränkung bzw. Kontroll- bzw. Zulassungsbefugnis einzelner Filme – insbesondere nach Maßstäben, welche weder nachvollziehbar dargelegt noch überprüfbar wären – kann nicht anders bewertet werden als eine nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 GG unzulässige Zensur.

Hinsichtlich einer weiteren Begründung dieses Verstoßes wird auf 5.2 verwiesen.

4.4 Verstoß gegen Artikel 33 GG

Durch die angefochtenen Entscheidungen wird der Antragsteller auch in seinen staatsbürgerlichen Rechten aus Artikel 33 Abs. 1 und 3 GG i.V.m. Artikel 136 und 139 WRV verletzt.

Nach diesen Bestimmungen stehen jedem Menschen in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu. Es stellt daher einen Verstoß gegen dieses Recht dar, wenn dem Beschwerdeführer in Nordrhein-Westfalen – anders als in anderen Bundesländern – die Vorführung des Films „Das Leben des Brian“ an einem Karfreitag untersagt wäre.

Die Ausübung dieser staatsbürgerlichen Rechte hat dabei unabhängig von einem religiösen Bekenntnis zu erfolgen. Dies erfordert daher, dass das Recht, sich gemeinsam mit anderen Personen in der Öffentlichkeit zu treffen und Filme anzusehen eine zusätzliche Einschränkung dieser Rechte darstellt, für welche es an einem objektiv erforderlichen Maßstab fehlt.

Hinsichtlich einer weiteren Begründung dieses Verstoßes wird auf 5.2 verwiesen.

4.5 Verstoß gegen Art. 103 GG

Die angefochtenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer schließlich auch in seinem Recht aus Art. 103 Abs. 2 GG.

Hiernach ist die Ahndung einer Straftat – sowie auch einer Ordnungswidrigkeit – nur erfolgen, wenn dies gesetzlich bestimmt war, bevor eine Tat begangen wurde.

Die Formulierung „zur Aufführung am Karfreitag geeignet“ enthält einen völlig unbestimmten Rechtsbegriff, welcher mangels ausreichender Bestimmtheit gegen Artikel 103 Abs. 2 GG verstößt, so dass eine hierauf gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 4 auferlegte Geldbuße als verfassungswidrig aufzuheben ist.

Karfreitag ist ein Gedenktag, an welchem die christlichen Religionsgemeinschaften – mit inzwischen keinem besonders großen Erfolg – ihre Mitglieder aufrufen, des Todes ihres Religionsgründers zu gedenken. Obwohl in § 2 Abs. 2 FeiertagsG NW auch Gedenk- und Trauertage geregelt sind, ist der Karfreitag dennoch in § 2 Abs. 1 Nr. 2 FeiertagsG NW als „Feiertag“ bezeichnet. Über diese gesetzliche Definition als einen von elf „Feiertagen“ schließt daher bereits begrifflich einen besonderen gesetzlichen Schutz als Gedenk- und/oder Trauertag aus.

Gemäß Artikel 139 WRV genießt auch der Karfreitag damit einen grundgesetzlichen Schutz als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“. Auch wenn für Mitglieder christlicher Religionsgemeinschaften bzw. Menschen christlichen Glaubens, welche derzeit noch etwa 60 % der Gesamtbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland ausmachen, ein solcher Tag eine zusätzliche besondere religiöse Bedeutung hat, gebietet es die Neutralitätspflicht des Staates, Beschränkungen für einen solchen Tag nur nach sowohl objektiven als auch nach nachvollziehbaren Maßstäben festzulegen.

Es ist überhaupt nicht erkennbar, anhand welcher Kriterien die Eignung von Filmen ermittelt, überprüft und festgestellt werden könnte, ob sie zur Aufführung am Karfreitag geeignet „sein und anerkannt werden können oder nicht“.

Der objektive – und auch für christlich nicht gläubige Menschen nachvollziehbare – Inhalt des Feiertags „Karfreitag“ lässt überhaupt keine Maßstäbe erkennen, nach welchen eine Anerkennung oder Nichtanerkennung erforderlich sein könnte.

Bei der Anerkennung von zur Aufführung geeigneter Filme darf unberücksichtigt bleiben, dass sowohl beim ursprünglichen Inkrafttreten des FeiertagsG NW 1951 (damals noch § 7 Nr. 2 b)) als auch in einer heute völlig veränderten Medienlandschaft das Vorführen und gemeinsame Ansehen von Filmen immer auch ein kommunikativer und gesellschaftlicher Vorgang war und ist. Es darf aber nicht Aufgabe eines Gesetzes sein, eine kollektive Unterhaltung und Fröhlichkeit Andersdenkender bzw. Nichtgläubiger dadurch einzuschränken bzw. zu unterbinden, dass ihnen durch eine Anerkennung oder Nichtanerkennung von Filmen zwingend vorgeschrieben würde, welche Filme an einem bestimmten Tag für sie „geeignet“ sein sollen und welche nicht.

Die in § 6 Abs. 3 Nr. 3 Feiertagsgesetz NW enthaltenen Regelungen sind somit derart unbestimmt, dass sie nicht zur Grundlage einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit gemacht werden können. Damit verstößt diese Regelung gegen Art. 103 Abs. 2 GG.

5. Weitere Begründung

5.1 Grundsätzliches zur Religionsfreiheit

Die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidungen stellen eine unzulässige Bevorzugung des christlichen Glaubens dar und widersprechen den grundgesetzlich geschützten Grundsätzen und -rechten der Religionsfreiheit.

Der pluralistische Geist des Grundgesetzes verbietet es, alle Menschen dieser Gesellschaft an einem bestimmten als Feiertag besonders geschützten Tag dazu zu zwingen, ohne Störung Dritter auf jede Form gemeinsamer Unterhaltung zu verzichten. Es widerspräche dem Geist eines sozialen und demokratischen Rechtsstaats, wenn für alle Mitglieder einer Gemeinschaft bestimmte religiöse Normen als verbindlich beachtet werden müssten. Ein freiheitlicher Staat, wie er nach den Grundrechten und den weiteren staatsbürgerlichen Rechten des Grundgesetzes gestaltet ist, hat vielmehr die Aufgabe, den Einzelnen vor einer Übergriffigkeit von Religionsgesellschaften zu schützen und die freie Entfaltung der individuellen Freiheiten zu garantieren.

Dazu gehört dann aber auch die Verpflichtung des Staates, denjenigen für welche bestimmte Feiertage keine religiöse oder sonstige Bedeutung haben, zu gewährleisten, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit – einschließlich einer Meinungskundgabe auch durch eine gemeinsame Filmvorführung – nicht durch solche gesetzlichen Vorschriften beeinträchtigt wird, welche allein im Interesse einzelner Religionsgemeinschaften erlassen wurden.

Dieser Verfassungsbeschwerde kommt damit auch grundsätzliche Bedeutung zu. Zu der – durch GG und EMRK gewährleisteten – Religionsfreiheit gehört auch das Recht, frei von jeglicher Religion zu leben und nicht durch Vorschriften, die weit über den Schutz der Religionsausübung Anderer hinausgehen, in der alltäglichen Lebensführung beeinträchtigt zu sein.

Wenn es auch zur Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte derjenigen Mitglieder christlicher Religionsgemeinschaften, welche am Karfreitag des Todes von Jesus Christus gedenken wollen, gehört, dieses Gedenken ohne Störungen zu praktizieren, so sind dabei doch bei den zu deren Schutz erlassenen Gesetze dadurch Grenzen zu beachten, dass nicht auch diejenigen zu einem Verhalten gezwungen werden, welchen ein solcher Feiertag überhaupt nichts bedeutet. Durch die mit dieser Verfassungsbeschwerde in Frage gestellte Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 Feiertagsgesetz NW wird aber in einem derart erheblichen Umfang in die Glaubensbetätigungsfreiheit bzw. Nichtglaubensfreiheit nicht nur des Beschwerdeführers eingegriffen, wie es aus sachlichen Gründen nicht mehr als gerechtfertigt angesehen werden kann.

5.2 Verfassungsbeschwerde 1 BvR 458/10

Während sich der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde gegen seine Verurteilung zu einer Geldbuße wegen des Vorwurfs eines Ordnungswidrigkeitenverstoßes gegen § 6 Abs. 3 Nr. 3 Feiertags NW wendet, ist Gegenstand einer bereits seit über 6 Jahren beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde die Untersagung einer Veranstaltung „Heidenspaß-Party“, welche der Bund für Geistesfreiheit in München am Karfreitag 2007 durchführen wollte.

In dieser Verfassungsbeschwerde vom 9. Februar 2010 werden umfassend die Verstöße gegen Grundrechte und Verfassungsgrundsätze gerügt, die in jenem Verfahren zur Untersagung der Durchführung einer geplanten Veranstaltung in München am 6. April 2007 geführt hatten.

Der Beschwerdeführer nimmt in vollem Umfang Bezug auf den Inhalt dieser Verfassungsbeschwerde vom 9. Februar 2010 und stützt seine von ihm erhobenen Einwendungen und Rügen der Verfassungswidrigkeit auch auf die dort enthaltenen umfangreichen rechtlichen Darlegungen.

5.3 Anregung einer Verfahrensverbinding

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers Herrn Martin Budich betrifft damit weitgehend dieselben verfassungsrechtlichen Fragestellungen, welche bereits Gegenstand der Verfassungsbeschwerde des Bundes für Geistesfreiheit vom 9. Februar 2010 sind.

Da über diese Verfassungsbeschwerde vom 9. Februar 2010 bislang noch keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, wird hiermit vorsorglich angeregt und beantragt,

die vorliegende Verfassungsbeschwerde mit dem beim Bundesverfassungsgericht bereits anhängigen Verfahren 1 BvR 458/10 zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden.

6. Formales

Die bereits auf Seite 4 unten aufgeführten Anlagen werden nachstehend wie folgt bezeichnet und sind dieser Verfassungsbeschwerde – wie nachstehend gekennzeichnet – als Anlagen VB 1 bis VB 11 beigelegt:

- VB 1 Vollmacht für die Verfassungsbeschwerde
- VB 2 Bußgeldbescheid der Stadt Bochum vom 5. Januar 2015
- VB 3 Einspruchsschreiben vom 13. Januar 2015
- VB 4 Einspruchsbegründung vom 20. März 2015
- VB 5 Hauptverhandlungsprotokoll des AG Bochum vom 14. Dezember 2015
- VB 6 Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde vom 15. Dezember 2015
- VB 7 Urteil des AG Bochum vom 14. Dezember 2015, zugest. 21. Januar 16
- VB 8 Antragsbegründung auf Zulassung der Rechtsbeschwerde vom 22. 2. 2016
- VB 9 Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 10. März 2016
- VB 10 weitere Stellungnahme für den Beschwerdeführer vom 29. März 2016
- VB 11 Beschluss des OLG Hamm vom 27. Mai 2016 (Zugang. 2. bzw. 3. 6. 2016)

Gliederung:

	Seite(n)
1. Sachverhalt	2 - 4
2. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Feiertagen	3 - 7
2.1 Inhalt der Regelungen in FeiertagsG und Grundgesetz	3 - 4
2.2 Schutzzwecke bei Regelungen zu FeiertagsG/Karfreitag	6 - 7
3. Zulässigkeit	7
4. Begründung der Verstöße gegen das Grundgesetz	8 - 12
4.1 Verstoß gegen Art. 3 GG	8 - 9
4.2 Verstoß gegen Art. 4 GG	9 - 10
4.3 Verstoß gegen Art. 5 GG	10 - 11
4.4 Verstoß gegen Art. 33 GG	11
4.5 Verstoß gegen Art. 103 GG	11 - 12
5. Weitere Begründung	12 - 14
5.1 Grundsätzliches zur Religionsfreiheit	12 - 13
5.2 Verfassungsbeschwerde 1 BvR 458/10	13
5.3 Anregung einer Verfahrensverbindung	13 - 14
6. Formales	14